

## **Kommission für Ethik und Kletterregeln (KER)**

### **(1) Funktion:**

- Die KER beschäftigt sich mit der Sächsischen Kletterethik und der praktischen Anwendung der Sächsischen Kletterregeln. Dazu zählen vor allem:
  - o Fragen in Zusammenhang mit Erstbegehungen (Grundsatzfragen der Anerkennungspraxis, Regelverstöße usw.)
  - o Die Bewahrung der Besonderheiten des Sächsischen Bergsteigens bei der Anwendung und Weiterentwicklung der Sächsischen Kletterregeln.
- Die KER gibt der AGF Themen zur Behandlung vor.
- Die KER sammelt die Informationen, Meinungen und Empfehlungen der AGF.
- Die KER fasst auf dieser Grundlage notwendige Beschlüsse.
- Die KER arbeitet mit anderen Arbeitsgruppen des SBB, besonders der AG Neue Wege zusammen und gewährleistet die Konformität ihrer Arbeit mit dem Geist der Sächsischen Kletterregeln.

### **(2) Zusammensetzung:**

- Die KER besteht aus bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese gehören unterschiedlichen Interessengruppen innerhalb des Sächsischen Bergsteigens an. Sie müssen nicht notwendig Mitglieder im SBB sein. Der Vorstand für Bergsteigen des SBB und der Leiter der AGF sind Kraft ihres Amtes Mitglied.
- Die Mitglieder werden durch den Vorstand für jeweils drei Jahre berufen. Ernste Verstöße eines Mitglieds gegen die Sächsischen Kletterregeln, die Arbeitsordnung oder die Satzung des SBB sind mit der Mitgliedschaft unvereinbar.
- Je ein Vertreter der KTA und der AG Neue Wege sollen beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zur Klärung von Sachfragen können Gäste eingeladen werden.

### **(3) Arbeitsweise:**

- Die Beschlüsse werden auf Grundlage der Arbeit und der Empfehlungen der AGF gefasst. Die Unvereinbarkeit mit der Satzung des SBB oder dem Geist der Sächsischen Kletterregeln ist Voraussetzung für eine Ablehnung von Empfehlungen der AGF.
- Die Entscheidungen der KER werden auf der folgenden AGF-Sitzung bekannt gegeben und auf geeignete Weise (Internet usw.) veröffentlicht.
- Die Entscheidungen der KER sind vor der AGF zu begründen, besonders wenn sie den Empfehlungen der AGF widersprechen.
- Die Entscheidungen der KER sollen einvernehmlich erfolgen. Es sind jedoch mindestens 5 Stimmen der Mitglieder (50%) erforderlich.
- Über die Beratungen wird Protokoll geführt.
- Die Beschlüsse der KER sind bindend.
- Der Vorstand des SBB besitzt ein Vetorecht gegen KER Beschlüsse. Der Vorstand kann dieses Vetorecht auch auf Antrag der AGF oder betroffener Einzelpersonen ausüben. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von 3 Wochen nach Information der AGF über den Beschluss zu stellen.